

# **Markus – Konzert + Kultur e. V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name**

Der Verein führt den Namen **Markus – Konzert + Kultur e. V.**

Er wurde gegründet am 28. März 2001 in Münster-Kinderhaus und hat seinen Sitz in Münster-Kinderhaus. Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster/Westfalen eingetragen werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ §§ 51 ff. der Abgabenordnung.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Die Tätigkeit des Vereins ist darauf ausgerichtet die Allgemeinheit zu fördern durch Aufführung von geistlicher und weltlicher Musik in der Markus-Kirchengemeinde (soweit sie nicht zu den vertraglich festgelegten Obliegenheiten des/der angestellten Kirchenmusikers/in gehören), ferner durch das Angebot von Literatur, von darstellender und bildender Kunst in Form von Lesungen, Aufführungen und Ausstellungen. Dabei sollen auch junge Künstler/innen berücksichtigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede an den Aufgaben des Vereins interessierte Person werden. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein beschließt der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- Beschluss des Vorstandes, wenn das auszuschließende Mitglied den Vereinsinteressen eindeutig zuwiderhandelt.

### **§ 4 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Die Pfarrstelleninhaber haben das Recht an den Vorstandssitzungen mit beschließender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand wird für die Dauer von jeweils zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

Der/die Vorsitzende ruft den Vorstand bei Bedarf ein.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n vertreten. Diese/r ist alleinvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind jeweils gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschlussfähig. Für eine Satzungsänderung bedarf es einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder. Eine beabsichtigte Satzungsänderung ist in der Einladung anzukündigen.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter/in geleitet.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch Spenden und Sponsorengelder, durch die Jahresbeiträge der Mitglieder des Vereins, durch öffentliche Zuschüsse und Eintrittsgelder. Ferner wird er finanziert durch die für kirchenmusikalische Arbeit zweckgebundenen Klingelbeutelkollekten und durch eventuell zusätzliche Einnahmen der Markus-Kirchengemeinde.

Über die Finanzierung von Konzerten, Veranstaltungen und Anschaffungen sowie über die Vergütung der Musiker/innen und anderer Künstler/innen beschließt der Vorstand. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vermögen des Vereins

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der/die Schatzmeister/in hat in der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung bestellt eine/n Rechnungsprüfer/in für die Dauer von zwei Jahren.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen, wenn die Mitgliederversammlung unter Angabe des Auflösungsantrages fristgemäß einberufen wurde. Das Vermögen des Vereins fällt dann an die Evangelische Markus-Kirchengemeinde, Münster-Kinderhaus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige/kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.